



Egg, 20. November 2018

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Egg (Abfuhrordnung)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt Allgemeines	2
§ 1 BEGRIFFE	2
§ 2 VERWAHRUNG, BEREITSTELLUNG UND ABFUHR VON ABFÄLLEN	3
§ 3 SYSTEMABFUHR, ABFUHRPFLICHT	3
2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Rest- und Bioabfällen	3
§ 4 RESTABFÄLLE	4
§ 5 BIOABFÄLLE	4
§ 6 AUFSTELLUNG UND BENÜTZUNG VON ABFALLSAMMELBEHÄLTERN	5
§ 7 ABFUHRGEBIET, ÜBERNAHMEORTE, SAMMELSTELLEN FÜR REST- UND BIOABFÄLLE	5
§ 8 ABFUHRPLAN	6
3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen	6
§ 9 SPERRMÜLL	6
§ 10 SPERRIGE GARTEN- UND PARKABFÄLLE	6
4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen	6
§ 11 ALTSTOFFE UND VERPACKUNGSABFÄLLE	6
5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten	8
§ 12 ALTSPEISEFETTE UND –ÖLE	8
§ 13 PROBLEMSOFFE, ELEKTRO- UND ELEKTRONIKALTGERÄTE	8
6. Abschnitt Schlussbestimmungen	8
§ 14 PFLICHTEN DER LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER	8
§ 15 INFORMATION ÜBER SAMMELSTELLEN, SAMMEL- UND ABFUHRTERMINE	9
§ 16 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
§ 17 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN	9

Die Gemeindevertretung von Egg hat mit Beschluss vom 19. November 2018 aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz), BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F., und des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. verordnet:

1. Abschnitt | Allgemeines

§ 1 | Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ (Restabfälle) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und –öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff), Problemstoffe und Elektro- und Elektronikaltgeräte zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ (Sperrmüll) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Größe nicht in den üblichen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können und nachdem getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und –öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff), Problemstoffe und Elektro- und Elektronikaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Biologisch abbaubare Siedlungsabfälle“ (Bioabfälle) sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare, nicht gefährliche, Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden müssen.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden,
 - b) oder Stoffe die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspisefette und –öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallhändler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach der Art und Menge üblicherweise mit in privaten Haushalten

anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle solange als Problemstoffe, wie sie sich in Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

- (10) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalleimer oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen oder biologisch abbaubaren Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2 | Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.

§ 3 | Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr) und die Abfallbesitzer, auch jene nach § 7 Abs. 2 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist.
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden.
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

2. Abschnitt | Sammlung und Abfuhr von Rest- und Bioabfällen

§ 4 | Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen nur Abfälle nach § 1 Abs. 2 zur Systemabfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Restabfälle sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, ausnahmslos in den von der Gemeinde bestimmten Abfallsammelbehälter gemäß Abs. 3 zur Systemabfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung sollte aus Gründen der Nachhaltigkeit und des Schutzes der Umwelt mittels Abfalleimer oder -container erfolgen, wobei dem Abfallbesitzer unter Bedachtnahme der Menge des anfallenden Restabfalles sowie des Abfuhrplanes gemäß § 8 die Wahl der Anzahl und Größe der Abfalleimer oder -container überlassen wird.
- (3) Der Abfallbesitzer oder Liegenschaftseigentümer hat die Abfallsammelbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen. Bei Verwendung von Abfalleimer oder -container sind nur solche zulässig, welche
 - a) über eine genormte Größe von 60, 120, 240, 660, 800 oder 1100 Liter,
 - b) über einen systemkompatiblen Chip zur Erfassung der Entleerungen verfügen,
 - c) mittels der am Sammelfahrzeug angebrachten Schütteinrichtung entleert werden können und
 - d) die Anschaffung ausschließlich über den Systempartner (beauftragtes Abfuhrunternehmen) der Gemeinde erfolgt.Bei Verwendung von Abfallsäcken sind nur solche zulässig, welche
 - a) über eine genormte Größe von 40 Liter,
 - b) über die Aufschrift „Bregenzerwald“ verfügen und
 - c) Die Anschaffung über die Gemeinde oder die Systempartner (z.B. Handelsbetriebe) erfolgt.
- (4) Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Abfalleimer oder -container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

§ 5 | Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sollten möglichst auf der eigenen Liegenschaft kompostiert werden.
- (2) Ist eine Kompostierung auf der eigenen Liegenschaft nicht möglich, so sind Bioabfälle, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, ausnahmslos in den von der Gemeinde bestimmten Abfallsammelbehälter gemäß § 4 Abs. 3 zweiter Satz zur Systemabfuhr bereitzustellen oder bei Verwendung von Abfallsäcken (Bioabfallsäcke in der Größe von 8 oder 15 Liter) diese in die öffentlichen Sammelbehälter einzubringen.
- (3) Dem Abs. 2 unterliegen insbesondere: Speisereste, Küchen- und Produktionsabfälle oder verdorbene Lebensmittel von Betrieben, Gasthöfen oder sonstigen Einrichtungen.
- (4) In Objekten mit 5 oder mehr Wohn- oder sonstigen Einheiten ohne eigene Kompostierung wird die Verwendung eines gemeinsam, für die Abfuhr des gesamten

im Objekt anfallenden Bioabfalls, zu verwendenden Abfalleimers oder -containers vorgeschrieben. Bei Objekten mit weniger als 5 Einheiten und für sonstige Einrichtungen ist die Verwendung eines gemeinsam zu verwendenden Abfalleimers oder -containers möglich. Ist in diesen Objekten eine Hausverwaltung eingesetzt, so gilt diese, stellvertretend für alle Abfallbesitzer im zu verwaltenden Objekt, als Liegenschaftseigentümer.

- (5) In die Sammelbehälter für Bioabfälle dürfen nur in von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsammelsäcken für Bioabfälle von 8 oder 15 Liter gesammelte Bioabfälle eingebracht werden.
- (6) Die Bestimmung gemäß § 4 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 6 | Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind vom Abfallbesitzer oder Liegenschaftseigentümer auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, zu verwahren, zu reinigen und instand zu halten, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Abfallsammelbehälter geschlossen zu halten.

§ 7 | Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Rest- und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Siedlungsgebiet (Dauerwohn- und Ferienwohnungs- sowie Betriebsgebiete) der Gemeinde Egg und ist in 3 Abfuhrsprengel eingeteilt. Ausgenommen sind die Vorsäß- und Alpgebiete.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Abfallsammelbehälter für Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat in der Zeit von 19.00 Uhr des dem Sammeltag vorangehenden Tages bis 7.00 Uhr des Sammeltages zu erfolgen. Ausgenommen von der Abfuhr sind Bioabfälle in Abfallsammelsäcken in der Größe von 8 und 15 Liter.
- (3) Abfalleimer oder -container sind unverzüglich nach der Entleerung vom Übernahmeort zu entfernen.
- (4) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Abfallbesitzer die Abfallsammelsäcke für Restabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Rest- und Bioabfälle in den von der Gemeinde bestimmten Abfallsammelbehältern bereitgestellt werden.

§ 8 | Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr erfolgt für Restabfälle alle 14 Tage, für Bioabfälle wöchentlich.
- (2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.
- (3) Ein Abfuhrplan wird von der Gemeinde jährlich im Voraus erstellt. Dieser kann im Gemeindeamt abgeholt werden, steht auf der Homepage der Gemeinde unter www.egg.at zur Verfügung oder wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

3. Abschnitt | Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 | Sperrmüll

- (1) Sperrmüll ist Abfall nach § 1 Abs. 3 und kann bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sperrmüllsammlung beim Bauhof der Gemeinde Egg abgegeben werden.
- (2) Der Termin des Sammeltages wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (3) Es dürfen nur solche Abfälle abgegeben werden, die in den Abfallsammelbehältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (4) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
- (5) Die ortsübliche Menge an Sperrmüll wird für einen Haushalt in loseem Zustand mit 0,5 m³ pro Jahr, somit umgerechnet 0,25 m³ in verdichtetem Zustand, festgelegt.

§ 10 | sperrige Garten- und Parkabfälle

- (1) Sperrige Garten- und Parkabfälle sowie Grün- und Rasenschnitte können während der Monate April bis November beim Bauhof der Gemeinde Egg abgegeben werden.
- (2) Die Termine der Sammeltage werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (3) Fallen in einem Haushalt oder einer sonstigen Einrichtung sperrige Park- und Gartenabfälle sowie Grün- und Rasenschnitte in einem Ausmaß an, welches das ortsübliche Ausmaß für einen Haushalt erheblich übersteigt, so hat der Abfallbesitzer die Abfuhr mittels einem eigenen Behälter auf eigene Kosten durchzuführen.

4. Abschnitt | Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 | Altstoffe und Verpackungsabfälle

- (1) An den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen können die folgenden Altstoffe und Verpackungsabfälle abgegeben werden:
 - a) verwertbare Altkleider und Alttextilien (nur bei der Altstoffsammelstelle Melisau)
 - b) Verpackungen aus Glas (Flaschen) getrennt nach Weiß- und Buntglas

- c) Verpackungen aus Metall (Dosen)
- (2) Die Abgabe von Altstoffen und Verpackungen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
 - (3) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Sammelbehälter dürfen keine Altstoffe oder Verpackungsabfälle an der Altstoffsammelstelle zurückgelassen werden.
 - (4) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
 - (5) Nichtverpackungen aus Metall (Alteisen) oder Flachglas dürfen nicht in die Sammelbehälter eingebracht werden, sondern sind bei der Sperrmüllsammlung abzugeben.
 - (6) Altpapier und Altkarton kann bei den monatlich stattfindenden Altpapiersammlungen beim Bauhof der Gemeinde Egg abgegeben werden.
 - (7) Zur Sammlung und Abfuhr von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 60 oder 110 Liter Inhalt kostenlos an die Haushalte ausgegeben. Zur Sammlung von Großmengen bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen soll die Sammlung in 240-Liter-Sammelsäcken erfolgen.
 - (8) Die Abfallsammelbehälter für Verpackungsabfälle nach Abs. 7 sind an den Übernahme- oder Sammelorten für Restabfälle zur Abholung bereitzustellen. Eine Bereitstellung an Altstoffsammelstellen ist nicht zulässig und gilt als Verunreinigung.
 - (9) Die Termine für die Sammlungen nach Abs. 6 und 7 werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

5. Abschnitt | Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektro- und Elektronikaltgeräten

§12 | Altspesiefette und –öle

- (1) Altspesiefette und –öle sind getrennt zu sammeln. Sie können im Bauhof der Gemeinde Egg abgegeben werden.
- (2) Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (3) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Bauhof der Gemeinde Egg bezogen werden können.

§ 13 | Problemstoffe, Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektronikaltgeräte können bei der zweimal jährlich stattfindenden Problemstoffsammlung im Bauhof der Gemeinde Egg abgegeben werden.
- (2) Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (3) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels.

6. Abschnitt | Schlussbestimmungen

§ 14 | Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallsammelbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 15 | Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

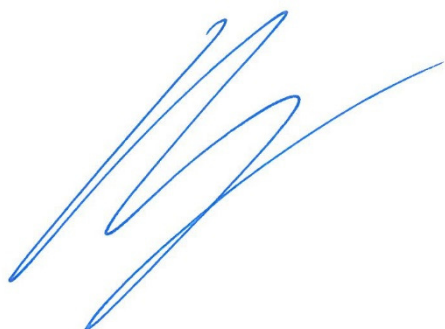
- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Bauhof) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Die Festlegungen nach Abs. 1 sowie die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, u.a.), verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspisefetten und –ölen, Problemstoffen einschließlich Elektronikaltgeräten werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (3) Geeignet ist eine Veröffentlichung in Printmedien (Gemeindeblatt, Gemeindezeitung, Postwurf) oder anderen Medien (Homepage der Gemeinde, Abfall-App).

§ 16 | Übergangsbestimmungen

- (1) Abfalleimer und –container welche nicht den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4, ausgenommen Abfallsammelsäcke für Bioabfälle, entsprechen, müssen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abfuhr mit einer, dem Behältervolumen entsprechenden, Anhängemarke, versehen sein. Es dürfen ausschließlich Anhängemarken verwendet werden, die bei der Gemeinde Egg erworben wurden.
- (2) Die Gemeinde Egg wird die Ausgabe von Anhängemarken für Abfallsammelbehälter für 70 und 110 Liter mit Ablauf des 31. Dezember 2019, für alle übrigen Abfallsammelbehälter mit Ablauf des 31. Dezember 2020, einstellen.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 gelten für Objekte welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals ganz oder teilweise benützt werden.

§ 17 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 19. Dezember 2014 außer Kraft.



Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister